

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Hermann-Josef Gebben, Ginsterstraße 1, 49733 Haren (Ems), beantragt die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung (Graben Nr. 944 des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-West“) zwischen den Flurstücken 5/1, Flur 26, Gemarkung Wesuwe und 6/4 und 6/6, Flur 26, Gemarkung Wesuwe auf einer Länge von ca. 455 Metern.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es soll ein Gewässer III. Ordnung (Graben Nr. 944 des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-West“) auf einer Länge von ca. 455 Metern beseitigt werden. Der Endgraben ist Bestandteil des Oberflächenwasserkörpers „03011 Mersbach“. Das ökologische Potential dieses Wasserkörpers ist als „mäßig“ eingestuft, sein chemischer Zustand ist „nicht gut“. Es handelt sich hier allerdings um eine kleinräumige Verfüllung eines i. d. R. nicht wasserführenden Endgrabens. Auswirkungen auf das ökologische Potential oder den chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers sind nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität oder –menge ist ebenfalls nicht zu erwarten. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt keine negativen Umweltauswirkungen.

Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG befindet sich ca. 625 m südöstlich des Planvorhabens und wird durch dieses nicht beeinträchtigt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (Wesuweer Moor) befindet sich ca. 840 m südöstlich des Planvorhabens und wird durch dieses in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Grabenverfüllung in der Nähe dieses Naturschutzgebietes würde sogar zu einer ökologischen Optimierung desselben führen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 10.01.2022

Landkreis Emsland
Der Landrat